

2531 034

122

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 130/72

URTEIL

Verkündet am
13. März 1975
Pohl,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Sonia Simone A [REDACTED],
P [REDACTED], Ave. de V [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,
Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13. Juni 1969 wird verworfen, soweit mit ihr Zinsen und die Erstattung von Heilverfahrenskosten verlangt werden.

Auf die Revision im übrigen wird das angefochtene Urteil aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der 1940 geborenen jüdischen Klägerin erkannte die Entschädigungsbehörde wegen Schadens an Körper oder Gesundheit nur ein Heilverfahren für anhaltend abgrenzbar verschlimmertes Bronchialasthma zu. Die Klage auf Kapitalentschädigung und Rente wies das Landgericht 1963 aus medizinischen Gründen ab,

- 3 -

Im Dezember 1965 verlangte die Klägerin erneut Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit. Die Entschädigungsbehörde lehnte ab. Klage und Berufung, die nur auf Kapitalentschädigung und Rente gerichtet waren, hatten keinen Erfolg. Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente weiter und verlangt Zinsen sowie Ersatz von Heilverfahrenskosten. Hilfsweise beantragt sie, das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das beklagte Land ist nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Soweit die Klägerin mit ihrem Revisionsantrag Zinsen und die Erstattung von Heilverfahrenskosten verlangt, ist das \$ Rechtsmittel unzulässig. Im Revisionsrechtzug können Ansprüche, die vor dem Berufungsgericht nicht geltend gemacht wurden, nicht erhoben werden (§ 209 Abs. 1 BEG, § 561 ZPO).

Im übrigen ist die Revision zulässig und begründet.

Den im Dezember 1965 gestellten Antrag auf Angleichung gemäß Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG hat das Berufungsgericht mit Recht für zulässig gehalten. Die von ihm offengelassene Frage, ob in diesem Verfahren Kapitalentschädigung verlangt werden kann, ist zu bejahen (BGH RZW 1970, 77 Nr. 24).

Die Anspruchsberechtigung der Klägerin nach dem allein in Betracht kommenden § 160 Abs. 2 BEG hat das Berufungsgericht nicht geprüft. Sie ist daher für das Revisionsverfahren zu unterstellen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Berufungsgericht ist der Auffassung, es sei an die tatsächlichen Feststellungen, insbesondere auch die medizinischen Befunde, auf denen das rechtskräftige Urteil von 1963 beruhe, gebunden. Danach sei das chronische Bronchialasthma der Klägerin erst 1947 entstanden. Das werde überdies durch die Angaben bestätigt, die die Klägerin im früheren Verfahren gegenüber dem Laryngologen Dr. G. [REDACTED] gemacht habe. Den davon abweichenden Stellungnahmen anderer Ärzte, die die Klägerin im Angleichungsverfahren beigebracht habe, könne der Senat nicht folgen. Weiterhin scheitere die Anerkennung des Bronchialasthmas als Verfolgungsleiden daran, daß seine Ursachen ungeklärt seien, vor allem jedoch, daß neben der Verfolgung insbesondere eine Allergie in Betracht kommen könne. Unter diesen Umständen könne auch unabhängig von der Bindung an die früheren Feststellungen die asthmatische Bronchialerkrankung nicht als verfolgungsbedingt angesehen werden. Ob die psychischen Störungen der Klägerin ein eigenständiges Leiden seien, könne offenbleiben. Sie minderten die Erwerbsfähigkeit der Klägerin um weniger als 25 %, wie das Landgericht bereits in seinem Urteil von 1963 zutreffend dargelegt habe. Auch an diese Feststellung seien die Entschädigungsorgane im Angleichungsverfahren gebunden. Sie stimme mit dem von der Klägerin im früheren Verfahren vorgelegten Gutachten des Arztes Dr. Gr. [REDACTED] überein. Unter Würdigung der Befundfeststellungen des Urteils von 1963 liege somit ein verfolgungsbedingter Gesundheitsschaden in rentenberechtigendem Umfang nicht vor.

Diese Ausführungen begegnen durchgreifenden Bedenken.

Wie der Bundesgerichtshof RzW 1970, 77 Nr. 24 nach Erlaß des Berufungsurteils ausgesprochen hat, sind die Entschädigungsorgane bei der erneuten Entscheidung über den Anspruch

auf Entschädigung für Gesundheitsschaden gemäß Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG nicht an die der früheren Entscheidung zugrunde liegenden ärztlichen Befunde und sonstigen medizinischen Untersuchungsergebnisse gebunden. Dies gilt auch für das Ausmaß der Erwerbsminderung (Urteil vom 17. Oktober 1974 - IX ZR 28/71). Die seit der früheren Begutachtung eingetretenen Veränderungen im Gesundheitszustand des Verfolgten sind zu berücksichtigen.

Das angefochtene Urteil enthält allerdings auch Erwägungen, aus denen sich die Überzeugung des Berufungsgerichts ergibt, daß die in dem früheren Verfahren getroffenen medizinischen Feststellungen richtig seien. Die Ausführungen insbesondere zu den psychischen Störungen der Klägerin lassen jedoch nicht erkennen, daß das Berufungsgericht sich davon überzeugt hat, daß die früheren Feststellungen über das Ausmaß dieser Störungen auch jetzt noch zutreffen.

Dr. Thumm

Zorn

Henkel

Portmann

Dr. Lang